

**Ordnung für das
Fakultätsgraduierenzentrum Physik**

26. März 2014

In vorheriger Abstimmung mit der TUM-Graduate-School (im Folgenden TUM-GS) hat die Fakultät für Physik am 26.03.2014 folgende Ordnung verabschiedet. Wo diese Ordnung auf das Statut der TUM-GS bzw. die Promotionsordnung der TU München (im Folgenden PromO) Bezug nimmt, sind dies die Fassungen vom 1. September 2013. Grundsätzlich ist diese Ordnung im engen Zusammenhang mit der PromO und dem TUM-GS-Statut zu sehen.

Vorbemerkung

Alle Personenbezeichnungen beziehen sich ungeachtet der Genusform in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

§1 Name und Stellung innerhalb der TUM-GS

Das Fakultätsgraduierenzentrum Physik (im Folgenden FGZ-PH) ist Teil der Fakultät für Physik und unterliegt der Verantwortung des Dekans. Gleichzeitig ist das FGZ-PH Teil der TUM-GS, die eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der TUM ist.

§ 2 Aufbau, Ziele und Aufgaben

- (1) Aufbau, Ziele und Aufgaben der Fakultätsgraduierenzentren, und somit des FGZ-PH, sind in §3 in Verbindung mit § 2 des TUM-GS-Statuts ausführlich geregelt.
- (2) Innerhalb des FGZ-PH kann der Sprecher auf Antrag über die zusätzliche Einrichtung thematischer Kollegs entscheiden.
- (3) Das FGZ-PH agiert in enger Kooperation mit der akademischen Verwaltung und dem Dekanat der Fakultät für Physik. Dies betrifft im Speziellen die administrative Begleitung der Promotionsverfahren.
- (4) Das FGZ-PH nimmt seinen Aufgaben in Zusammenarbeit mit der TUM-GS wahr. Diese sind insbesondere:
 1. Förderung fachnaher und überfachlicher Qualifizierungselemente nach § 15 des Statuts der TUM-GS: Beratung für Veranstaltungen, die über die Lehrstuhl-

- ebene hinausgehen (u. a. auch Gender-Trainings) und Bewilligung von Fördermitteln,
2. Internationalisierung: Beratung zum Auslandsaufenthalt und Dienstleistungen für internationale Gäste,
 3. Social Networking: Förderung von speziell auf Doktoranden zugeschnittenen Veranstaltungen und Alumni/Career/Industrie-Schnittstelle,
 4. Administration: Grundlegende Verwaltung der Doktoranden (Betreuungsvereinbarung, Mentoren, Zwischenevaluation), Management des fakultätspezifischen Qualifizierungsprogramms, Reporting/QM, Schnittstelle zur Geschäftsstelle der TUM-GS, PR, Marketing.

§ 3 Organe

Organe des FGZ-PH sind:

1. der Sprecher als Leiter des FGZ-PH,
2. der stellvertretende Sprecher des FGZ-PH,
3. die „ständige Promotionskommission“ der Fakultät für Physik und
4. die Vertretung der Doktoranden.

§ 4 Sprecher des FGZ-PH

- (1) Der Sprecher leitet das FGZ-PH. Es gelten die Regelungen nach § 10 des Statuts der TUM-GS.
- (2) Der Sprecher des FGZ-PH ist insbesondere für folgende Aufgaben verantwortlich:
 1. Koordination des betreffenden Graduiertenzentrums,
 2. Verteilung und Nachweis der zugewiesenen Mittel auf die Projekte und Aktivitäten innerhalb des Graduiertenzentrums,
 3. Bericht an den Vorstand der TUM-GS und Vertretung der Fakultät in Gremien der TUM-GS,
 4. Kooperation sowie die interdisziplinäre Zusammenarbeit innerhalb der und zwischen den Graduiertenzentren.
- (3) Entscheidungen trifft der Sprecher gemeinsam mit seinem Stellvertreter und der ständigen Promotionskommission der Fakultät für Physik. Die Entscheidungsprozesse erfolgen in enger Abstimmung mit dem Dekan und dem Fakultätsrat. Dabei werden die Doktorandenvertreter angemessen mit einbezogen.

- (4) Der Fakultätsrat wählt den Sprecher des FGZ-PH sowie seinen Stellvertreter auf Vorschlag des Dekans aus den Reihen der hauptamtlichen, unbefristeten Professoren. Wiederwahl ist möglich. Die Bestellung der gewählten Vertreter erfolgt jeweils auf drei Jahre.

§ 5 Doktorandenvertreter

- (1) Es gelten die Regelungen nach § 11 des Statuts der TUM-GS zum Doktorandenkonvent.
- (2) Die Doktoranden des FGZ-PH wählen den Doktorandenvertreter und einen Stellvertreter in freier, gleicher und geheimer Wahl für ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl wird von der Geschäftsstelle des FGZ-PH organisiert und erfolgt jeweils zu Jahresbeginn.
- (3) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Doktoranden, die 35 Tage vor dem ersten Wahltag Mitglied des FGZ-PH sind.
- (4) Gewählt wird durch Mehrheitswahl. Als Doktorandenvertreter gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichstand ist eine Neuwahl erforderlich, wobei nur noch die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl wählbar sind. Derjenige Kandidat mit den zweitmeisten Stimmen wird Stellvertreter des Doktorandenvertreters. Bei Stimmengleichstand ist auch für die Ermittlung des Stellvertreters eine Stichwahl erforderlich.

§ 6 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des FGZ-PH wird von einem Geschäftsführer geleitet. Ihm wird ein stellvertretender Geschäftsführer zur Seite gestellt. Die Bestellung des Geschäftsführers und seines Stellvertreters erfolgt durch den Dekan und den Fakultätsrat auf Vorschlag durch den Sprecher des FGZ-PH
- (2) Die Geschäftsstelle des FGZ-PH ist dem Sprecher untergeordnet und unterstützt diesen in allen Tätigkeitsbereichen. Insbesondere ist sie zuständig für die organisatorische Abwicklung aller Aufgaben des FGZ-PH.

§ 7 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

Es gelten sinngemäß die Regelungen nach § 14 des Statuts der TUM-GS

§ 8 Mitgliedschaft

- (1) Für die Mitgliedschaft von Doktoranden im FGZ-PH gelten sinngemäß die Regelungen für die Mitgliedschaft in der TUM-GS nach §5 des TUM-GS-Statuts. Demnach werden Doktoranden, die nicht in einem themenspezifischen Graduiertenzentrum (TGZ) organisiert sind, mit dem Antrag auf Eintragung in die Promotionsliste der Fakultät für Physik zunächst vorläufige Mitglieder und mit der Bestätigung des Antrages Mitglieder des FGZ-PH (§6 Abs.8 PromO).
- (2) Mitglieder eines TGZ werden mit der Eintragung auf die Promotionsliste der Fakultät für Physik zwar Mitglied der TUM-GS, nicht aber des FGZ-PH.
- (3) Für die Antragstellung auf Eintrag in die Promotionsliste muss eine Betreuungsvereinbarung (TUM-GS-Statut § 15) abgeschlossen sein. Zukünftige Mitglieder des FGZ-PH verwenden hierzu die Vorlage gemäß Anlage1 dieser Satzung.
- (4) Zur Fortführung der Mitgliedschaft bestätigen Doktorand und Betreuer jährlich die Aktualität der Daten und des Promotionsprojekts.
- (5) Hinsichtlich der Mindestdauer der Mitgliedschaft wird auf die Promotionsordnung § 8 Satz 3 Abs. 2a verwiesen.
- (6) Die Regelungen zu weiteren Mitgliedern und zur Beendigung der Mitgliedschaft nach §5 Abs.6, 7 und 8 des Statuts der TUM-GS gelten entsprechend für das FGZ-PH.

§ 9 Assoziierte Mitglieder

Es gelten die Regelungen nach § 6 des Statuts der TUM-GS zu assoziierten Mitgliedern.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Es gelten die Regelungen nach § 7 des Statuts der TUM-GS zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder.

§ 11 Qualifizierungsprogramm

- (1) Es gelten die Regelungen nach § 15 des Statuts der TUM-GS zum Qualifizierungsprogramm.
- (2) Die sich aus dem Qualifizierungsprogramm ergebenden Verpflichtungen sind in Anlage2 dieser Satzung übersichtlich zusammengefasst.

§ 12 Schiedsklausel

- (1) Für Beschwerden o.ä. seitens eines Mitglieds oder eines Organs gegen Entscheidungen eines Mitglieds oder Organs des FGZ-PH sollte zunächst der Sprecher angerufen werden. Dieser versucht gemeinsam mit der ständigen Promotionskommission eine Lösung herbeizuführen. Falls der Sprecher selbst in den Vorgang involviert ist, tritt an seine Stelle der stellvertretende Sprecher.
- (2) Erst wenn sich innerhalb des FGZ-PH bzw. der Fakultät keine einvernehmliche Lösung herstellen lässt, sollte die übergeordnete Schiedsstelle der TUM-GS entsprechend §17 TUM-GS-Statut angerufen werden.

§ 13 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Ordnung sind vom Fakultätsrat zu beschließen. Sie sind mit dem Statut der TUM-GS abzustimmen und bedürfen der Zustimmung der erweiterten Hochschulleitung der TUM und der TUM-GS. Sie sind den Leitungen der beteiligten Institutionen umgehend zur Kenntnis zu geben.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulinternen Bekanntmachung in Kraft. Sie unterliegt in Dreijahresfrist einer Überprüfung auf ihre Praktikabilität und die Angemessenheit bezüglich ihrer Wirkung.